OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605328/12/FP

Datum:
Linz, 22. August 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. I L-A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Juni 2022, GZ: BHGM/9210-70030693/21, wegen Übertretung der StVO und des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 120 Euro (40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum näher bezeichnetem Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, am 31. März 2021 um 14:47 Uhr in Vorchdorf auf der Autobahn A 1 bei StrKm 210,42, Richtung Salzburg fahrend zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Die Bf habe einen zeitlichen Abstand von lediglich 0,39 Sekunden eingehalten.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage/17 Stunden).

Die belangte Behörde warf der Bf zudem vor, als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen W mit Schreiben der BH Gmunden vom 2. April 2021 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das KFZ am Tattag zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe. Die Bf habe die Auskunft nicht binnen der vorgeschriebenen Frist erteilt und habe sie auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen könne.

Diesbezüglich verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 60 Euro (12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass die Bf 26 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf am 7. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf ihr bisheriges Vorbringen verwies und auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29. Juni 2021 nicht erhalten habe, weshalb sie keine entsprechende Stellungnahme abgeben habe können. Da sie mehr als ein Jahr keine weitere Benachrichtigung erhalten habe, habe sie mit Recht davon ausgehen können, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Die Strafverfügung sei nicht nur verjährt, sondern insgesamt außer Kraft zu setzen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde sowie den zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 25. Juli 2022 zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, Gebrauch gemacht zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt, Einholung eines technischen Gutachtens Dipl.-HTL-Ing. R H, samt Beischaffung des im Zuge der Abstandsmessung hergestellten Videos und öffentliche mündliche Verhandlung. Keine der Parteien hat eine Verhandlung beantragt. Nachdem das Gericht die Verhandlung aufgrund eines Schreibens der Bf vom 5. Juli 2023 auf einen nach der dort dargestellten Terminlage der Bf günstigeren Termin verlegt hatte, wandte sich die Bf mit am 8. August 2023 bei Gericht eingegangenem Schreiben neuerlich an das Gericht, in welchem sie mitteilte, aus näher beschriebenen aber nicht glaubhaft gemachten Gründen nicht vor Gericht zu erscheinen. Einen Verlegungsantrag stellte die Bf nicht. Die Verhandlung fand in Abwesenheit der Parteien statt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 31. März 2021 um 14:47 Uhr ihren PKW in V auf der Autobahn A1 bei km. 210,42 in Fahrtrichtung Salzburg. Dabei hielt sie zum vorausfahrenden KFZ einen zeitlichen Abstand von höchstens 0,39 Sekunden ein.
[unbestrittener Sachverhalt, Anzeige, Gutachten KFZ-SV]

Die belangte Behörde leitete das Verfahren mit Strafverfügung vom 17. Juni 2021, hinterlegt am 22. Juni 2021, übernommen am 24. Juni 2021 ein. [Strafverfügung, Verständigungsdokument]

Die belangte Behörde übersandte der Bf in der Folge eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, welche den Rückschein über die Übersendung der Lenkererhebung, die Lichtbilder der Abstandsmessung und einen Eichschein enthielten. Das Schriftstück wurde in Folge Nichtantreffens der Bf an ihrem Hauptwohnsitz bei der Post-Dienststelle 1042 hinterlegt und lag ab dem 1. Juli 2021 zur Abholung bereit. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Schriftstück wurde von der Bf nicht behoben und an die Behörde zurückgesendet. [genanntes Schriftstück, RSb-Kuvert: öffentliche Urkunde]

Die Behörde verfasste am 2. April 2021 in Bezug auf die oben genannte Fahrt eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers, welche sie an die Bf absandte. Der Zusteller der Post traf die Bf an ihrem Hauptwohnsitz nicht an, weshalb er eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der Postdienststelle 1042 hinterlegte, wo es ab dem 8. April 2021 zur Abholung bereit lag. Die Bf holte das Poststück nicht ab, weshalb es an die Behörde zurückgesandt wurde.

Die Bf hat bis zum 22. April 2021 nicht bekannt gegeben, wer das KFZ gelenkt hat. [genanntes Schreiben, Kuvert RSb: öffentliche Urkunde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde auf das Wesentliche zusammengefasst vor, es sei Verjährung eingetreten.

In der Sache äußert sie sich nicht. Lediglich verweist sie auf ihr bisheriges Vorbringen, in welchem sie auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt hat, die Lenkererhebung nicht erhalten und keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet zu haben. Der festgestellte Wert von 0,39 Sekunden liege gegenüber dem gesetzlich erlaubten Wert von 0,4 Sekunden innerhalb der Fehlergrenze solcher Messverfahren.

Das Gericht hat vor dem Hintergrund des Vorbringens der Bf und der Messung im Grenzbereich in Einklang mit der Judikatur des VwGH (vgl. bspw. 22.03.2018 Ra 2017/02/0228) ein Sachverständigengutachten eingeholt, um die Richtigkeit der Messung zu verifizieren. Die Bf hat sich zum Gutachten nicht geäußert. Auch zur Verhandlung ist die Bf nicht erschienen, obwohl diese auf einen nach ihrem vorherigen Schreiben passenden Termin verlegt wurde.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Die Bf hat in ihrem Einspruch lediglich behauptet, dass der zeitliche Abstand zwischen 0,4 Sekunden und 0,39 Sekunden innerhalb der Messfehlergrenze liege. Aus dem vom Gericht eingeholten vollständigen und nachvollziehbaren Gutachten, ergibt sich allerdings, dass – neben Rundungen zugunsten der Bf - zugunsten der Bf ein günstigerer Wert angenommen wurde, weil der Abstand zwischen den Fahrzeugachsen herangezogen wurde und nicht jener zwischen den Stoßstangen. Nach den Darstellungen des Sachverständigen wäre tatsächlich von einem Abstand von nur 0,35 Sekunden auszugehen, wenn die Abstände zwischen den Stoßstangen herangezogen worden wären, die für den tatsächlichen Abstand maßgeblich wären. Weiters legt der Sachverständige dar, dass die Zeitmessgenauigkeit des ggst. Systems bei 0,04 Sekunden liegt. Dieser Wert ist im Rahmen der diversen Annahmen zugunsten der Bf abgedeckt. Das Vorbringen der Bf geht insofern ins Leere.

Wie bereits dargelegt hat sich die Bf zu diesem Gutachten nicht geäußert, obwohl sie nach Zugang neuerlich an das Gericht herangetreten ist, um mitzuteilen, dass sie nicht zur Verhandlung erscheinen werde. Ihr Vorbringen im Einspruch erfolgt nicht auf gleicher fachlicher Ebene.

Was die Darstellung der Bf betrifft, sie habe von der Zustellung der Lenkererhebung keine Kenntnis erlangt, weil sie sich nicht an ihrem Wohnsitz in Wien befunden habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtbehebung eines rechtswirksam zugestellten Schriftstückes die Zustellung nicht hindert.

Das dem Akt beiliegende RSb-Briefkuvert mit den entsprechenden Ausfüllungen durch das Postorgan ist wie ein Rückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Die Urkunde weist aus, dass der Zusteller einen Zustellversuch vornahm und das Zustellstück bei der Postfiliale 1042 hinterlegte, wo es ab dem 8. April 2021 zur Abholung bereit lag. Daraus ergibt sich auch, dass der Zusteller davon ausging, dass die Bf regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt, was im Ergebnis auch dadurch belegt ist, dass die Bf die Strafverfügung übernahm.

Die Bf hat nicht unter Beweis gestellt oder bescheinigt, dass sie so lange von der Abgabestelle abwesend war, dass ein Zustellmangel eingetreten wäre oder sie nicht mehr in der Lage gewesen wäre das Poststück bei der Post abzuholen. Wäre tatsächlich Ortsabwesenheit vorgelegen, wäre die Frist von 14 Tagen allenfalls ab dem auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag zu berechnen gewesen. Die Bf hat eine Lenkererhebung allerdings gar nicht abgegeben.

Mangels entsprechenden Vorbringens und Beweisanboten - die Richtigkeit der Urkunde wird von der Bf nicht konkret bestritten - ist allerdings vom durch die öffentliche Urkunde bezeugten Sachverhalt auszugehen. Auch der öffentlichen Verhandlung, in welcher die Thematik besprochen werden hätte können, ist die Bf ferngeblieben.

Das Gesagte gilt im Ergebnis auch für die Zustellung der Verständigung über die Beweisaufnahme. Auch dieses Schriftstück hat die Bf nicht von der Post abgeholt.

## III. Rechtsgrundlagen

a) § 18 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet:

„§ 18. Hintereinanderfahren.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird."

b) § 99 Abs 2c Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

[...]

4. den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt,

[...]"

c) § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„[...](2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu

erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]“

d) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1867, idF BGBl. I. Nr. 134/2020) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Objektive Tatbestände:

#### IV.1.1. Abstand

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Vorauszuschicken ist, dass – anders als die Bf anzunehmen scheint – auch Sekundenabstände von 0,4 Sekunden und darüber nicht dem Gesetz entsprechen (siehe zur Berechnung weiter unten). Lediglich sind für Sekundenabstände unter 0,40 eine höhere Strafe und Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz vorgesehen.

Das einem pauschalen Bestreiten entsprechende Vorbringen der Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung ist durch das die Messung bestätigende Sachverständigengutachten widerlegt und hat sich die Bf diesbezüglich nicht mehr geäußert. Es ist aufgrund dessen zweifelsfrei erwiesen, dass die Bf einen Abstand von nur 0,39 Sekunden eingehalten hat.

Die Bf war nach dem Wortlaut des § 18 Abs 1 StVO verbunden, einen ausreichenden Tiefenabstand einzuhalten. Schon der Wortlaut stellt dies klar, zumal dieser mit dem Wort „stets“ ausreichend zum Ausdruck bringt, dass der notwendige Sicherheitsabstand immer einzuhalten ist.

Der Nachfahrende hat demnach unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, wie etwa Straßenverhältnisse und Sichtverhältnisse, Vorliegen von Ortsdurchfahrten sowie der Art des vorne fahrenden Fahrzeuges (zB Schulfahrzeug) dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis E 29.6.1970, 1870/69; E 15.5.1979, 358/79) (vgl. VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

In seiner Entscheidung vom 26. September 2008, 2008/02/0143 sprach der VwGH aus, dass der Kfz-Lenker jedenfalls einen Abstand einhalten muss, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl auch VwGH 18. Dezember 1997, 96/11/0035; 23. Oktober 1986, 86/02/0081).

Die Bf hat einen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug von höchstens 12 Metern bzw. 0,39 Sekunden eingehalten. Im gegenständlichen Fall ergibt dies aufgrund der Fahrgeschwindigkeit der Bf von 111 km/h ein erforderlicher Sicherheitsabstand von mindestens 33,3 m (111 / 10 x 3).

Die Bf hat daher objektiv eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen.

IV.1.2. Lenkererhebung

Wie bereits in der Beweiswürdigung angedeutet ist es für die Wirksamkeit der Zustellung ohne Belang, ob der Partei das hinterlegte Dokument auch tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. zum Vorfinden eines Verständigungszettels VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Der Zustellvorgang war mit der Hinterlegung abgeschlossen. Da die Abholung nicht mehr zur Zustellung zählt, ist die Frage, durch wen, wann bzw. ob die hinterlegte Sendung behoben wurde, für den Zustellvorgang nicht von Bedeutung, (vgl. VwGH 6.12.2021, Ra 2020/11/0201; 9.11.2004, 2004/05/0078, mwN).

Im vorliegenden Fall hat die Bf die pauschale Behauptung der Abwesenheit von der Abgabestelle weder im Hinblick auf die Dauer konkretisiert noch belegt und konnte sohin die die vorliegende öffentlich Urkunde nicht widerlegen.

Ihr wurde eine Aufforderung zur Abgabe einer Lenkerauskunft wirksam zugestellt. Zumal sie ihrer Verpflichtung, diese zu beantworten nicht innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen nachgekommen ist, hat sie den objektiven Tatbestand des § 134 Abs 1 KFG iVm § 103 Abs 2 KFG erfüllt.

IV.1.3. Zur behaupteten Verjährung

Die Bf geht vom Eintritt der Verjährung aus. Hier ist auf die einschlägigen Verjährungsbestimmungen des VStG hinzuweisen (§ 31) nach welchen die Verfolgung einer Person zunächst unzulässig wird, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist (sogenannte Verfolgungsverjährung, § 31 Abs. 1 VStG). Wenn die Behörde also nicht binnen eines Jahres ab der Tat eine Verfolgungshandlung setzt, tritt Verfolgungsverjährung ein.
Die belangte Behörde hat der Bf nicht einmal 3 Monate nach der Tat eine Strafverfügung zugestellt, welche, abgesehen von zuvor vermutlich behördenintern geführten Verfolgungsschritten jedenfalls innerhalb der Jahresfrist ergangen ist. Diese Verfolgungshandlung wurde lange vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr sehr zügig gesetzt (zumal zuvor auch ein Verfahren zur Lenkererhebung geführt wurde.). Die Behörde hat also rechtzeitig eine Verfolgungshandlung gesetzt.

Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt nach § 31 Abs. 2 leg. cit. nach Ablauf von drei Jahren (sogenannte Strafbarkeitsverjährung).
Nach binnen obiger Jahresfrist eingeleitetem Verfahren haben die Behörden also - gerechnet ab der Tat - drei Jahre Zeit, das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen.

Da die Taten am 31. März 2021 und am 23. April 2021 begangen wurden, läuft diese Frist also bis zum 31. März 2024 bzw. bis zum 23. April 2024.

Es kann also keine Rede davon sein, dass Verjährung eingetreten ist.

IV.1.4. Akteneinsicht und Stellungnahmemöglichkeit

„Die Behörde hat der Partei gemäß § 17 AVG die Akteneinsicht bloß zu gestatten, ist aber nicht verpflichtet, die Akten an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zweck der leichteren Ermöglichung der Akteneinsicht zu übersenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2005/12/0104, mwN). Diese zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Rechtsprechung ist auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu übertragen.“ (VwGH 15. November 2017, Ra 2016/08/0184)

Es entspricht der ständigen Judikatur des VwGH, dass die Behörde und das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet sind, Akten an die Partei zu übersenden. (vgl. bereits VwGH 6. Februar 1967, 0511/66, VwSlg 7074 A/1967).

Es liegt somit in der Ingerenz der Partei, ob sie von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch macht oder nicht.
Die Bf wurde in der Ladung vom 5. Juli 2023 auf ihr Recht zur Einsichtnahme in die Akten hingewiesen. Hiebei ist zu beachten, dass sich Parteien etwa bei der Akteneinsicht, aber auch bei mündlichen Verhandlungen vertreten lassen können.

Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde der Bf sogar Aktenteile übersendet (Lichtbilder, Eichschein, Rückschein) obwohl sie dazu nach der Judikatur des VwGH nicht verpflichtet war, weil Gegenstand des Parteiengehörs das schriftlich festgehaltene Ergebnis der Beweisaufnahme zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist ist. (VwGH 19. September 2012, 2010/22/0199).

Im Übrigen wurde der Bf eine Strafverfügung zugestellt und hat die Bf einen begründeten Einspruch gegen diese erhoben, welcher gemäß § 49 Abs 2 VStG als Rechtfertigung iSd § 40 VStG gilt.
Das Verwaltungsgericht hat der Bf überdies Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu rechtfertigen. Von dieser Möglichkeit hat die Bf keinen Gebrauch gemacht.

Relevante Verfahrensmängel im behördlichen Verfahren sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat die Bf keine mündliche Verhandlung beantragt und ist sie der vom Gericht anberaumten Verhandlung ferngeblieben.

IV.2. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der von der Bf eingehaltene geringe Sicherheitsabstand unterliegt der Strafdrohung des § 99 Abs 2c Z 4 StVO 1960, zumal der von der Bf eingehaltene zeitliche Abstand weniger als die dort normierten 0,4 und mehr als 0,2 Sekunden betragen hat. Der Strafrahmen reicht von 72 Euro bis 2.180 Euro.

Wenn die Bf in ihrem Schreiben an das Gericht vom August 2023 darlegt, es sei niemand „im Ansatz“ gefährdet , ist der Bf zu widersprechen.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs 1 StVO ist kein Bagatelldelikt. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oft nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren.

Zu geringe Sicherheitsabstände führen auf Autobahnen immer wieder zu Auffahrunfällen, die oftmals Massenkarambolagen mit Toten und Verletzten zur Folge haben. Wie sich aus dem Lichtbild im Akt ergibt, war die Autobahn zur Tatzeit nicht leer, so befand sich neben der Bf ein LKW, und in nicht allzu großem Abstand hinter der Bf weitere Fahrzeuge. Ein geringfügiger Fahrfehler des Lenkers des vor der Bf fahrenden PKW, der sich angesichts des notwendigen Überholens des LKW rechtmäßig auf der Überholspur befand, hätte aufgrund des zu geringen Abstandes dazu führen können, dass die Bf nicht mehr rechtzeitig abbremsen oder anhalten kann. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten.

Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr war vorliegend in hohem Maße beeinträchtigt und das Verschulden der Bf erheblich. Von einer fehlenden Gefahrenlage kann daher keine Rede sein.

Nach dem Aktenstand ist die Bf unbescholten. Dies ist ein wesentlicher Milderungsgrund. Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.
Das Gesetz sieht für den vorliegenden Fall eine Mindeststrafe von 72 Euro vor.
Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Strafe dem Gericht vor dem Hintergrund, der fahrlässigen Ersttäterschaft und angesichts des Umstandes, dass die Tat sich in der Nähe des nicht qualifizierten Delikts bewegt als etwas zu hoch.

Angesichts der gänzlich fehlenden Einsicht der Bf erscheint die Mindeststrafe aus spezialpräventiven Überlegungen nicht ausreichend, um die Bf auf den Unrechtsgehalt der von ihr begangenen Übertretung und deren Gefährlichkeit ausreichend hinzuweisen, jedoch kann nach Ansicht des Gerichts mit einer Strafe von 120 Euro (40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) das Auslangen gefunden werden, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die nun festgesetzte Geldstrafe ist im untersten Bereich (5 %) des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, weshalb diese im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung nicht als überhöht angesehen werden kann. Selbst bei niedrigsten Einkommen erwiese sich diese Strafe als angemessen. Für eine geringere Strafe findet sich daher kein Ansatz.

Was die Strafe für die Nichtabgabe der Lenkerauskunft betrifft, erübrigen sich angesichts der diesbezüglichen äußersten Milde der Behörde (1,2 % der Strafdrohung) weitere Ausführungen. Die belangte Behörde hätte angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtgutes, welches in der Ermittlung straffällig gewordener KFZ-Lenker liegt durchaus eine höhere Strafe verhängen können.
Die Ersatzfreiheitsstrafe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe.

IV.3. Die Bf hat im Verfahren wegen § 18 Abs 1 StVO teilweise obsiegt, weshalb ihr gemäß § 52 Abs 8 u 9 VwGVG diesbezüglich keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen sind.
Im Verfahren wegen Nichtabgabe der Lenkerauskunft ist sie vollständig unterlegen, weshalb ihr gem. § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20 % der Strafe (12 Euro) aufzuerlegen war. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe hinsichtlich Spruchpunkt 1. ist der diesbezügliche Kostenbeitrag ebenfalls zu reduzieren (§ 64 VStG 10% mind. 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl